

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/4124 —

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung
von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

A. Problem

Im Beitrittsgebiet ist eine beachtliche Menge an Pflanzenschutzmitteln vorhanden, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind.

Das nach dem 1. Januar 1993 aufgrund des Einigungsvertrags eintretende Handels- und Anwendungsverbot stellt für die von diesem Gesetz betroffenen Pflanzenschutzmittel eine Übermaßregelung dar.

B. Lösung

Zeitlich befristete Verlängerung der weitgehend zum 31. Dezember 1992 ausgelaufenen Regelung für das Inverkehrbringen und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes auf das Jahr 1994.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung bei einer Gegenstimme von seiten der Fraktion der SPD und Enthaltung der Fraktion der F.D.P. nach Maßgabe des einstimmig angenommenen Ausschußantrags der Fraktion der SPD — Ausschuß-Drucksache 12/415.

C. Alternativen

Restlose Beseitigung der noch verwertbaren Pflanzenschutzmittel
als Sondermüll.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4124 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

- a) Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Lndern ein Konzept fr die sachgeme Entsorgung der heute in z. T. mit Mngeln behafteten Lagern befindlichen, verbotenen Pflanzenschutzmittel zu entwickeln.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die fr die Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zustndigen Behrden in den neuen Lndern, sowie die Anbieter und Anwender von Pflanzenschutzmitteln ber die seit 1992 verbotenen und die bis 31. Dezember 1994 erlaubten Pflanzenschutzmittel mit entsprechenden Anwendungsbeschrnkungen ausreichend zu informieren und insbesondere Hinweise zum Schutz des Grundwassers und der Gesundheit der Anwender zu geben.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mitzuhelfen, da das Grundwasser-Monitoring in den neuen Bundeslndern fortgefhrt wird, um insbesondere die Gefhrdung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel besser abschtzen zu knnen und die eingetretenen Grundwasserbelastungen sanieren zu helfen.

- b) Die Bundesregierung wird beauftragt, dafr zu sorgen, da das „Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis spezieller Teil fr das Beitrittsgebiet laut Artikel 3 des Einigungsvertrages“ nach den gesetzlichen Voraussetzungen ab 1. Januar 1993 bzw. ab Inkrafttreten des „Gesetzes ber das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ baldmglichst, sptestens aber bis 30. April 1993, neu bearbeitet herausgegeben wird.

Bonn, den 10. Februar 1993

Der Aussch fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Gudrun Weyel

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
— Drucksache 12/4124 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von der in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Gesetz zum Vertrag vom 31. August 1990 — Einigungsvertragsgesetz — vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) angegebenen Frist dürfen die dort bezeichneten Pflanzenschutzmittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch

1. bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht und
2. vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bis zum 31. Dezember 1994 angewandt werden,

soweit die Pflanzenschutzmittel vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel. Außerdem gilt Satz 1 Nr. 1 nicht für die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Pflanzenschutzmittel.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe c Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1013) bezeichneten Pflanzenschutzmittel

1. dürfen abweichend von § 11 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, soweit sie vor dem 3. Oktober 1990 verpackt und gekennzeichnet worden sind;

2. dürfen

- a) außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,
- b) vom 1. Januar 1995 an innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes nicht angewandt werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen

1. die in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenschutzmittel weder in den Verkehr gebracht noch angewandt und
2. die in Anlage 2 aufgeführten Pflanzenschutzmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, sowie zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für den Naturhaushalt, erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu diesem Gesetz zu ändern.

Entwurf

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt oder anwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt oder anwendet oder
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ein Pflanzenschutzmittel in den Verkehr bringt.

(2) unverändert

(3) Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Anlage 1

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Pflanzenschutzmittel, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht mehr in Verkehr gebracht und angewandt werden dürfen

Num- mer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	bercema-Arbyl	Vinylacetat-Homopolymer
2	bercema-Tricosal	Carbendazim + Nourseothrizin
3	Clap SC	Atrazin + Pyridat
4	Delicia-Sperlingsweizen	Strychninnitrat
5	E-Methylbromid	Methylbromid, entstehend aus: 1. Gemisch aus Brom, techn. + Methanol, techn. + Wasser und 2. rotem Phosphor, techn.
6	Elburon	Atrazin + Fenuron
7	Faliherban	Atrazin + Fenuron + Thiazafluron
8	Formaldehydlösung, techn., 30%ig	Formaldehyd, techn.
9	Formaldehydlösung, techn., 37%ig	Formaldehyd, techn.
10	Gesaprim combi 50 WP	Atrazin + Terbutryn
11	Gramoxone	Paraquat
12	Herbizid ES	Schwerbenzin
13	Malzid 30	Maleinsäurehydrazid
14	Malzid combi	Maleinsäurehydrazid + 2,4-D (Dimethylaminsalz)
15	Methylbromid 98/2	Methylbromid + Chlorpikrin
16	Methylbromid Helm	Methylbromid + Chlorpikrin
17	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC	Methylbromid + Chlorpikrin
18	Milbol EC	Dicofol
19	Pflanzol-Kaltnebel	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
20	Pflanzol-Rosenspray	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
21	Pflanzol-Spray	Dicofol + Lindan + Pyrethrumextrakt + Piperonylbutoxid
22	Wonuk konz.	Atrazin

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Anlage 1
(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Num- mer	Pflanzenschutzmittel
1	Acres 30 EC
2	Anvil
3	Applaud 25 W
4	bercema-Arbyl
5	bercema-Ditox
6	bercema-Doberit
7	bercema-Soltax
8	Betanil 70
9	Cekamin
10	Cybolt 100 E
11	Delicia-Sperlingsweizen
12	Elbacet 50 EC
13	Elbacim
14	Elbanox
15	Elbarex
16	Elbarex 64
17	E-Methylbromid
18	Fademorph EK-20
19	Falidazon
20	Falifendon
21	Falimilbon 30 EC
22	Falitomal
23	Faluron 50
24	Faluron-Kombi
25	Fekama-Naled 500
26	Fekama-Naled EC
27	Fentoxan
28	Fervin
29	Formaldehydlösung techn., 30%ig
30	Formaldehydlösung techn., 37%ig
31	Gramoxone
32	Grelutin
33	Harvade 25 F
34	Herbizid ES
35	Lironion 50 WP
36	Maloran 50 WP
37	Mezopur
38	Milcurb
39	Padan 50 SP
40	Phynazol
41	Pol-Metox flüssig 30 %
42	Prefix
43	Probanil
44	SYS 67 B
45	SYS 67 Buctril DB
46	SYS 67 MB
47	SYS 67 MEB
48	SYS-Buratal
49	SYS-Kavitox
50	SYS-Komasal
51	SYS-Nadibut
52	Tenysan-Spritzpulver
53	Teridox 500 EC
54	Trakephon
55	Trakephon 75 EC
56	Ujotin
57	Ujotin B

Entwurf

Anlage 2

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen

Num- mer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Acrex 30 EC	Dinobuton
2	Anvil	Hexaconazol
3	Applaud 25 W	Buprofezin
4	bercema-Doberit	Trimorphamid
5	Betanil 70	Proximpham
6	Cekamin	Monoethanolamin
7	Cybolt 100 E	Flucythrinat
8	Elbacet 50 EC	Acetochlor
9	Elbacim	Proximpham
10	Elbanox	Proximpham
11	Elbarex	DCU
12	Elbarex 64	DCU
13	Fademorph EK-20	Trimorphamid
14	Falidazon	Proximpham
15	Falifendon	Dinobuton + Fenazox
16	Falimilbon 30 EC	Dinobuton
17	Falitomal	Azoluron + Gibberellinsäure
18	Falkon Uvon	Promethrin
19	Faluron 50	Bromuron
20	Faluron-Kombi	Bromuron
21	Fekama-Naled 500	Naled
22	Fekama-Naled EC	Naled
23	Fentoxan	Fenazox
24	Fervin	Alloxydim
25	Grelutin	Naptalam
26	Harvade 25 F	Dimethipin
27	Lironion 50 WP	Difenoxuron
28	Milcurb	Dimethirimol
29	Padan 50 SP	Cartap
30	Prefix	Chlorthiamid
31	Probanil	Propazin
32	SYS-Buratal	2,4-DB
33	SYS 67 B	2,4-DB
34	SYS 67 Buctril DB	2,4-DB
35	SYS-Kavitox	MCPB
36	SYS-Komasal	MCPB
37	SYS-Nadibut	MCPB
38	SYS MB	MCPB
39	SYS MEB	MCPB
40	Tenysan-Spritzpulver	Tetradifon
41	Ujotin	2-Naphthyloxyessigsäureethylester
42	Ujotin B	2-Naphthyloxyessigsäureethylester + Benzalkonium- chlorid
43	Uvon	Prometryn
44	Uvon-Kombi	Prometryn
45	Uvon-Kombi 33	Prometryn

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Anlage 2

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Num- mer	Pflanzenschutzmittel
1	Aliette 80 WP
2	Arbitex-Staub
3	Arsenal 250 SC
4	Azaplant-Kombi
5	Azaplant-Kombi konz.
6	bercema-Bitosen N
7	bercema-Captan 80
8	bercema-Exodal
9	bercema-Meritol
10	bercema-Olamin
11	bercema-Rapsinkrustiermittel
12	bercema-Ruscalin
13	bercema-Ruscalin SP
14	bercema-Spritz-Lindan 50
15	bercema-Tricosal
16	Bi 3411-Neu
17	Casoron G
18	Clap SC *)
19	Dazomet 90 G
20	Delicia-Py-Aerosol 61
21	Delicia-Spezial-Aerosol
22	Doruplant
23	Dratex
24	Elburon *)
25	Erbotan 80 WP
26	Faliherban *)
27	Falisilvan
28	Falisolan
29	Falisolan flüssig
30	Falkon Simazin
31	Falkon Uvon
32	Fekama-Dichlorvos 50
33	Fekama-Dichlorvos 80
34	Flibol E 40
35	Fongarid 25 WP
36	Gesaprim combi 50 WP *)
37	HL-Spritz- und Gießmittel
38	Krenite
39	Lasso
40	Malipur
41	Malzid 30 *)
42	Malzid combi *)
43	Metaldehyd 5 % Granulat
44	Methylbromid 98/2 *)
45	Methylbromid Helm *)
46	Methylbromid mit Chlorpikrin ICC *)
47	Milbol EC *)
48	Mutox P
49	Mutox T
50	NaTA
51	Omite 30 W
52	Omite 57 E
53	Pflanzol combi *)
54	Pflanzol-Kaltnebel *)
55	Pflanzol-Rosenspray *)
56	Pflanzol-Spray *)
57	Phynazol
58	Polycarbazin
59	Prefix D

Entwurf

Anlage 3

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Pflanzenschutzmittel, bei denen nach Ablauf der Garantiezeit durch Wirkstoffabbau Wirksamkeitsverluste bzw. Veränderungen in der Beschaffenheit zu erwarten sind. Sie dürfen ebenfalls nicht mehr in den Verkehr gebracht werden

Num- mer	Pflanzenschutzmittel	Wirkstoff
1	Aliette 80 WP	Fosetyl-Aluminium
2	bercema-Bitosen N	Carbendazim
3	bercema-Exodal	Carbendazim + Mancozeb
4	bercema-Meritol	Carbendazim
5	bercema-Olamin	Carbendazim
6	Dazomet 90 G	Dazomet
7	Falisolan flüssig	Bronopol + Carbendazim
8	Fekama-Dichlorvos 50	Dichlorvos
9	Fekama-Dichlorvos 80	Dichlorvos
10	Flibol E 40	Trichlorfon
11	Metaldehyd 5 %	Metaldehyd
12	Polycarbazin	Metiram
13	Thiram FW	Thiram
14	Wotexit-Spritzmittel	Trichlorfon

Beschlüsse des 10. Ausschusses

noch Anlage 2
(Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Num- mer	Pflanzenschutzmittel
60	Simazin 50 % Spritzpulver
61	Simazin-Spritzpulver Fahlberg
62	Thiram FW
63	Topas C 50 WP
64	Uvon
65	Uvon-Kombi
66	Uvon-Kombi 33
67	Voraussaatherbizid Bi 3411
68	Wonuk konz. *)
69	Wotexit-Spritzmittel
70	Yrodazin

*) Die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels ist verboten, da es einen Wirkstoff enthält, der in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführt ist.

Anlage 3

entfällt

Bericht der Abgeordneten Gudrun Weyel

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4124 in seiner 137. Sitzung am 4. Februar 1993 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 10. Februar 1993 beraten und empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der Stellungnahme der Bundesregierung anzunehmen. Darüber hinaus empfiehlt er einstimmig folgendes:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Konzept für die sachgemäße Entsorgung der heute in z. T. mit Mängeln behafteten Lagern befindlichen, verbotenen Pflanzenschutzmittel zu entwickeln.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die für die Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zuständigen Behörden in den neuen Ländern, sowie die Anbieter und Anwender von Pflanzenschutzmitteln über die seit 1992 verbotenen und die bis 31. Dezember 1994 erlaubten Pflanzenschutzmittel mit entsprechenden Anwendungsbeschränkungen ausreichend zu informieren und insbesondere Hinweise zum Schutz des Grundwassers und der Gesundheit der Anwender zu geben.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mitzuhelfen, daß das Grundwasser-Monitoring in den neuen Bundesländern fortgeführt wird, um insbesondere die Gefährdung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel besser abschätzen zu können und die eingetretenen Grundwasserbelastungen sanieren zu helfen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 10. Februar 1993 eingehend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf des Bundesrates sieht die Verlängerung der Fristen für das Inverkehrbringen und die Anwendung von in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf das Jahr 1994 vor.

Im Beitrittsgebiet sind Pflanzenschutzmittel vorhanden, die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 25. November 1953 (GBl. Nr. 125 S. 1179) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Nr. 11 S. 242) zugelassen und nach den Vorschriften, die am Tag vor dem Wirksamwer-

den des Beitritts gegolten haben, verpackt und gekennzeichnet sind.

Für die Fortschreibung ist Voraussetzung, daß die betreffenden Pflanzenschutzmittel denen entsprechen, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind.

Deshalb sind abweichend von den bisherigen Bestimmungen 81 Pflanzenschutzmittel in drei Anlagen listenmäßig erfaßt, die nicht mehr in Verkehr gebracht und/oder nicht mehr angewendet werden dürfen, um dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich in seiner 53. Sitzung am 10. Februar 1993 mit der Vorlage befaßt.

Am Tage des Inkrafttretens des Einigungsvertrages waren in der ehemaligen DDR 438 Pflanzenschutzmittel mit insgesamt 252 Wirkstoffen zugelassen, die durch eine spezielle Regelung im Einigungsvertrag — vorbehaltlich der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung — bis zum 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet in den Verkehr gebracht und angewandt werden durften. Das Anliegen des Bundesrates, diese Regelung bis zum 31. Dezember 1994 zu verlängern, wurde auch vom federführenden Ausschuß anerkannt.

Die Ausschußmitglieder waren jedoch der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf in einigen Punkten — gemäß der Stellungnahme der Bundesregierung — geändert werden solle, da es sich durch den Zeitablauf rechtlich nicht mehr um eine Verlängerung der Bestimmungen des Einigungsvertrages handele, sondern um ein Ausnahmegesetz zum bestehenden Pflanzenschutzgesetz. Um einen nahtlosen Anschluß an die Regelungen des Einigungsvertrages zu erreichen, sollten die Vorschriften, soweit zulässig, rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde insbesondere die Frage nach einer Erfassung der vorhandenen Pflanzenschutzmittel gestellt, da Zweifel geäußert wurden, daß alle Bestände an Pflanzenschutzmitteln, die bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages verpackt und gekennzeichnet waren, bekannt geworden seien. Es gäbe sogar Fälle, daß solche Mittel noch nach dem Stichtag (Inkrafttreten des Einigungsvertrages) produziert wurden. Diese müßten aus dem Verkehr gezogen werden. Es wurde daher die Forderung nach wirkungsvoller Kontrolle gestellt.

Insbesondere wurde auch die Problematik der Umweltbelastung durch die Agrarwirtschaft angesprochen. Es dürfe durch dieses Gesetz nicht der Eindruck entstehen, die im Beitrittsgebiet erzeugten Lebensmittel seien qualitativ schlechter, weil sie mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Die Bundesregierung versichert, daß die Listen in der von der Bundesregierung vorgelegten Form von der Biologischen Bundesanstalt in Zusammenarbeit mit Bundesgesundheitsamt und Umweltbundesamt geprüft worden seien.

Der Anregung, statt der als Anlage beigefügten Verbotlisten eine Liste der zugelassenen Mittel zu erstellen, wird nicht gefolgt mit der Begründung, daß eine solche Liste den falschen Eindruck vermitteln könnte, diese Pflanzenschutzmittel seien von der BBA regulär zugelassen.

Der 10. Ausschuß hat sich einstimmig dem Antrag der Fraktion der SPD auf Ausschuß-Drucksache 12/415 angeschlossen, in dem die Bundesregierung beauftragt wird, dafür zu sorgen, daß das „Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis spezieller Teil für das Beitrittsgebiet laut Artikel 3 des Einigungsvertrages“ nach den gesetzlichen Voraussetzungen ab 1. Januar 1993 bzw. ab Inkrafttreten des „Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ baldmöglichst, spätestens aber bis 30. April 1993, neu bearbeitet herausgegeben wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben sich ferner der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ohne Einschränkung angeschlossen.

3.2 Begründung — besonderer Teil

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt,

wird auf den Teil „Begründung“ der Drucksache 12/4124 verwiesen.

Für die im Ausschuß beschlossene Änderung zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes gilt die Einzelbegründung wie folgt:

In § 1 Abs. 2 werden

1. die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und
2. das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“

ersetzt.

Begründung

Das Bundeskabinett hat am 20. Januar 1993 beschlossen, einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen.

Die weiteren Änderungen sind nach Maßgabe der Stellungnahme der Bundesregierung erfolgt; auf deren Begründung in der Drucksache 12/4124, S. 8 bis 10 wird verwiesen. Der Antrag der Abgeordneten Gudrun Weyel, in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in der Fassung der Bundesregierung nach dem Wort „Verkehr“ den Satzteil „und teilweise nicht angewandt“ zu ergänzen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/4124 — wurde nach Maßgabe der Stellungnahme der Bundesregierung bei einer Gegenstimme und Enthaltung der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Bonn, den 10. Februar 1993

Gudrun Weyel

Berichterstatlerin

